



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Betriebsreglement

Seniorenzentrum Emme

Gemeindeverband
Kirchberg BE



Genehmigt durch die
Abgeordnetenversammlung vom
30. November 2023

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	2
2.	ORGANE DES ZENTRUMS	3
3.	ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	3
4.	VERBANDSRAT	3
5.	LEITUNGSAUSSCHUSS SZE	4
6.	GESCHÄFTSLEITUNG SZE	5
7.	FINANZIELLES	6
8.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
9.	BESONDERES	7
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	AUFLAGEZEUGNIS	8

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt folgendes

Betriebsreglement

Seniorenzentrum Emme (SzE)

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Artikel 1

- Gemeindegesetz (GG) (BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung (GV) (BSG 170.111)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) (BSG 860.1)
- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) (BSG 860.2)
- Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) (BSG 860.21)
- Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) (BSG 862.51)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (OgR)
- Personalerlasse des Gemeindeverbandes Kirchberg BE
- Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeitrag SzE

Zweck

Artikel 2

¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE unterhält ein Seniorenzentrum, das pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen temporäre oder stationäre Wohnangebote mit Zusatzleistungen anbietet.

² Das Seniorenzentrum Emme (nachfolgend SzE genannt) wird politisch und konfessionell neutral sowie eigenwirtschaftlich geführt.

Regelung für den Betrieb

Artikel 3

¹ Das SzE unterhält ein Qualitätsmanagement-System, in dem die aktuellen Regelungen entsprechend den geltenden Erlassen und Auflagen laufend aktuell gehalten werden.

² Im finanziellen Bereich wird nach HRM2-Grundsätzen das Interne Kontrollsystem (IKS) geführt. Dieses wird für den gesamten Gemeindeverband Kirchberg BE einheitlich betrieben und laufend aktuell gehalten. Das IKS wird durch das Rechnungsprüfungsorgan periodisch kontrolliert.

2. Organe des Zentrums

Organe

Artikel 4

Die Organe des SzE sind:

- die Abgeordnetenversammlung
- der Verbandsrat
- der Leitungsausschuss SzE
- die Geschäftsleitung SzE
- das Rechnungsprüfungsorgan des Gemeindeverbands Kirchberg BE

3. Abgeordnetenversammlung

Zuständigkeiten und Kompetenzen

Artikel 5

Die detaillierten Zuständigkeiten und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung sind im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE geregelt.

4. Verbandsrat

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 6

Auf Antrag des Leitungsausschusses beschliesst der Verbandsrat über:

- Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Abgeordnetenversammlung fallen, insbesondere die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung SzE
- alle finanziellen Angelegenheiten aufgrund seiner finanziellen Verantwortung nach den jeweils gültigen Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG) und im Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kirchberg BE (OgR)
- alle strategischen Veränderungen oder Massnahmen im SzE, welche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen
- den Stellenbeschrieb mit den Aufgaben und den Kompetenzen der Geschäftsleitung SzE
- die Anstellung und die Besoldungseinreihung der Geschäftsleitung SzE

5. Leitungsausschuss

Aufgaben

Artikel 7

Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind:

- a) die operative Führung des SzE
 - Durchführen Reporting-Sitzungen (alle 2 Monate)
 - Genehmigung und laufende Überprüfung folgender Führungsgrundlagen-Dokumente:
 - Leitbild/Leitmotive
 - Strategieübersicht
 - Strukturübersicht (Strukturänderungen)
 - Organigramm SzE (Strukturänderungen)
 - Unterschriften- und Kompetenzenregelung SzE (IKS)
 - Tarifordnung
- b) die Wahl des Heimarztes
- c) die Beschlussfassung über die Zusatzdienstleistungen und deren Veränderungen nach Art. 21 in diesem Reglement. Bei finanziellen Auswirkungen mit Antrag an den Verbandsrat.
- d) die Verantwortlichkeit der Budgetkredite im gesamten Bereich des SzE
- e) die Bewilligung des textlichen Teils der Jahresrechnung, Bereich SzE, mit Antrag an den Verbandsrat
- f) der Budgetantrag mit Bericht, Bereich SzE, an den Verbandsrat
- g) das Festlegen des weiteren Vorgehens bei möglichen gebundenen Ausgaben

Finanzkompetenz

Artikel 8

Die Finanzkompetenzen des Leitungsausschusses sind im Anhang I im Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kirchberg BE festgelegt.

Bauliche Massnahmen, Unterhalt Liegenschaften

Artikel 9

¹ Für alle Bereiche der Liegenschaften des SzE amtiert die Baukommission des Gemeindeverbands Kirchberg BE als dienstleistendes Organ für das Seniorenzentrum Emme.

² Der Leitungsausschuss besitzt im Bereich der Liegenschaften und der baulichen Massnahmen keine Kompetenzen.

³ Das SzE erbringt als Betreiberin der Liegenschaft via Technischen Dienst und Hauswirtschaft diverse Reinigungs- und Unterhaltungsdienstleistungen.

⁴ Der laufende Austausch über die Anforderungen der baulichen Infrastruktur zum reibungslosen Betrieb des SzE erfolgt via Leitungsausschuss-Mitglied der Baukommission.

Reporting-Sitzungen	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Nach folgendem Raster wird alle 2 Monate eine Reporting-Sitzung abgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Controlling (Kennzahlenkonzentrat, ER, Investitionen) b) Kunden (Bewohnende, Angehörige, Gäste) c) Personal d) Qualität/Informatik e) Infrastruktur (Liegenschaften/Betriebsmittel) f) Anlässe und Projekte g) Pendenzenliste h) Verschiedenes <p>² Nach diesem Raster wird von jeder Sitzung in kurzer Form eine Zusammenfassung jeder Reporting-Sitzung durch die Geschäftsleitung SzE erstellt.</p>
---------------------	--

6. Geschäftsleitung SzE

Zuständigkeit	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Mit der operativen Leitung des Zentrums wird die Geschäftsleitung SzE beauftragt.</p>
Aufgaben/Befugnisse	<p>² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Aufgabendokument und im internen Qualitätsmanagement-System geregelt.</p>
Finanzielle Kompetenzen	<p>³ Die Geschäftsleitung verfügt über die Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei möglichen gebundenen Ausgaben entscheidet der Leitungsausschuss über das weitere Vorgehen. Zu beachten sind die Bestimmungen in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen im Gemeindeverband Kirchberg BE.</p>
Nachkredite	<p>⁴ Sollte die Ausgabe nicht im Budget eingestellt sein, ist vorgängig der Bestellung beim Verbandsrat ein Nachkredit einzuholen. Dieser entscheidet nach den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeverordnung (GV) auch, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.</p>

Aufgaben und Kompetenzen	<p>Artikel 12</p> <p>Unter Vorbehalt der Kompetenzen der übergeordneten Stellen und im Rahmen der Pflichten bestehen die Aufgaben der Geschäftsleitung im Allgemeinen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausführen von Aufgaben im Auftrag der übergeordneten Organe b) Operative Führung des Betriebes gemäss Gesetzgebung und Qualitätsmanagement-System c) Unterhalt und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems
--------------------------	--

- d) Anstellung, Führung und Entlassung des Personals gemäss Führungsgrundlagen sowie der Unterschriften- und Kompetenzenregelung
- e) Aufarbeitung der Daten und Vorbereitung der Reporting-Sitzungen gemäss Art. 10 dieses Reglements
- f) Sicherstellen der Zusammenarbeit mit allen Partnern und Organen
- g) Zeichnungsberechtigung gemäss Unterschriften- und Kompetenzenregelung
- h) Nachführung Zentrumsinventar z.H. der jährlichen Rechnungsprüfung

Personal

Artikel 13

Das gesamte Personal im SzE ist der Geschäftsleitung unterstellt; sie ist für deren Führung und Einsatz verantwortlich.

Beschwerden und Reklamationen

Artikel 14

¹ Bei Streitigkeiten und Beanstandungen unter Bewohnenden und Personal ist die Geschäftsleitung SzE zuständig; bei solchen, die die Geschäftsleitung SzE betreffen, der Verbandsrat.

² Die unabhängige Ombudsstelle ist die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen.

7. Finanzielles

Rechnungslegung

Artikel 15

Die Rechnungsführung im Seniorenzentrum Emme richtet sich nach dem gültigen Reglement über die Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern sowie nach den Bestimmungen in den Handbüchern von ARTISET. Sie bezieht sich insbesondere auch auf die Weisung von ARTISET für die «Überleitung Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime auf HRM2».

Vollkostenrechnung

Artikel 16

Für die in Art. 21 dieses Reglements genannten Zusatzdienstleistungen ist im Rahmen der Berichtsfassung zur Jahresrechnung nach Möglichkeit die entsprechende Vollkostenrechnung je geführten Dienstleistungsbereich auszuweisen.

Ungedeckte Kosten SzE

Artikel 17

Ein Bilanzfehlbetrag ist von den Verbandsgemeinden nachfolgendem Verteilerschlüssel aufzubringen:
100% nach Wohnbevölkerung.

Zahlungsfrist	Artikel 18 ¹ Die Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 17 sind dem Gemeindeverband Kirchberg BE innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu überweisen.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

8. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Artikel 19 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan des Gemeindeverbandes Kirchberg BE.
Datenschutz	² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

9. Besonderes

Räumlichkeiten	Artikel 20 ¹ Im SzE werden für Dritte Räume zur Verfügung gestellt, sofern es die betrieblichen Abläufe des SzE zulassen.
Entscheid	² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Raumbeliegung durch Dritte und informiert den Leitungsausschuss im Rahmen der Reporting-Sitzung.
Gebühren	³ Die Benutzungsgebühren werden in einer separaten Verordnung des Gemeindeverbandes Kirchberg BE geregelt.

Zusatzdienstleistungen	Artikel 21 Zusatzdienstleistungen müssen eigenwirtschaftlich betrieben werden, das Kerngeschäft soll damit komplettiert und nicht behindert werden.
------------------------	---

10. Schlussbestimmungen

Kantonale Vorschriften	Artikel 22 Kantonale Erlasse und Richtlinien der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern bleiben vorbehalten.
------------------------	--

Inkrafttreten

Artikel 23

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Verwaltungsreglement Seniorenzentrum Emme vom 30. Mai 2018 auf.

Das vorliegende Reglement ist durch die Abordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 30. November 2023 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 30. November 2023

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abordnetenversammlung

Simon Werthmüller
Vizepräsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 31. Oktober 2023 bis 29. November 2023 im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 24. Oktober 2023 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 24. Oktober 2023, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 43 vom 26. Oktober 2023, erfolgt.

3422 Kirchberg, 11. Dezember 2023

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer